



Schindler

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Bestellung von Dienstleistungen durch den Käufer („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) vom Anbieter.
- 1.2. In diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN haben die nachstehenden Begriffe IN GROSSBUCHSTABEN die folgende Bedeutung:

Käufer

Bezeichnet ein Unternehmen der Schindler-Gruppe, das eine Bestellung oder eine Leistungsbeschreibung ausstellt oder in dessen Namen eine Bestellung oder Leistungsbeschreibung ausgestellt wird.

Vertrauliche Informationen

Bezeichnet alle Informationen und Daten vertraulicher Natur, einschließlich aber nicht beschränkt auf proprietäre, entwicklungsbezogene, technische, Marketing-, Vertriebs-, Betriebs-, Leistungs-, Kosten-, Know-How-, Geschäfts- und Prozessinformationen, Computerprogrammierungsvorgänge sowie alle auf Datenträgern gespeicherten oder offengelegten Information oder Techniken.

Geistige Eigentumsrechte

Bezeichnet Patente, Designrechte, Urheberrechte, Marken und Dienstleistungsmarken (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, sowie Anmeldungen hierfür), Know-How, Geschäftsgeheimnisse und Rechte ähnlicher Art weltweit.

schriftlich oder in Schriftform

bezeichnet ein Dokument, das auf beliebige Weise übermittelt wird, einschließlich E-Mail und elektronischem Datenaustausch, sowie Dokumente, die mit einfachen oder qualifizierten digitalen Signaturen unter Verwendung von DocuSign oder Adobe Sign signiert sind.

Personenbezogene Daten

Bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche oder juristische Person beziehen.

Anbieter

Bezeichnet die juristische oder natürliche Person, die Dienstleistungen auf Grundlage einer Bestellung oder Leistungsbeschreibung für das bestellende Schindler-Unternehmen erbringt.

Auftragsbestätigung

Bezeichnet jede einzelne Bestellung für die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der Erstellung eines Arbeitserzeugnisses, die vom Käufer an den Käufer an den Anbieter erteilt wird.

Schindler-Gruppe

bezeichnet die Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Österreich und die direkt oder indirekt von Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH kontrollierten Gesellschaften.

Dienstleistungen

Bezeichnet alle Dienstleistungen und Arbeitserzeugnisse, die durch eine Leistungsbeschreibung oder Bestellung abgedeckt sind.

Spezifikationen

Bezeichnet alle Spezifikationen bezüglich der Dienstleistungen und Arbeitserzeugnisse, wie sie in einer Leistungsbeschreibung oder Bestellung vereinbart wurden.

Leistungsbeschreibung

Bezeichnet jede einzelne Bestellung für die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich der Erstellung eines Arbeitserzeugnisses, die vom Käufer an den Anbieter erteilt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bezeichnet diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen und Arbeitserzeugnisse.

Arbeitserzeugnis

Bezeichnet jedes Konzept, jede Strategie, jedes Ergebnis, jede Lieferung, jedes Produkt, Material und Information sowie alle Modifikationen und Entwicklungen davon, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) alle Designs, Spezifikationen, Erfindungen, Verbesserungen, Ideen, Techniken, Materialien, Flussdiagramme, Diagramme, Entwürfe, Notizen, HTML-Codes, andere Kreationen und ähnliches, unabhängig davon, ob sie rechtlich geschützt sind oder nicht, die für den Käufer im Rahmen einer Bestellung oder Leistungsbeschreibung entwickelt, vorbereitet oder erstellt wurden, sowie alle Zwischen- und/oder Teilverversionen davon.

2. Personal

- 2.1. Der Anbieter muss die Dienstleistungen persönlich erbringen und darf die Erbringung der Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht an Subunternehmer oder an Dritte übertragen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2.2. Der Anbieter ist verantwortlich dafür, alle notwendigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für seine Mitarbeiter auf eigene Kosten bei den zuständigen Behörden zu beschaffen. Der Anbieter stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen frei, die sich aus einer von einem Dritten behaupteten Verletzung aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Anbieter ergeben.

3. Annahme

- 3.1. Dienstleistungen des Anbieters, die eine Verpflichtung zur Lieferung von Arbeitserzeugnissen umfassen, unterliegen der Annahme durch den Käufer.
- 3.2. Mit der Annahme erklärt der Käufer dem Anbieter, dass das vom Anbieter gelieferte Arbeitserzeugnis nach einer begrenzten und oberflächlichen Prüfung bei Erhalt des Arbeitserzeugnisses vernünftigerweise den Spezifikationen zu entsprechen scheint. Die Annahme beeinträchtigt nicht die Gewährleistungsrechte des Käufers in Bezug auf Mängel oder Nichtübereinstimmung der Dienstleistungen und Arbeitserzeugnisse, die im Abnahmeprozess nicht vernünftigerweise erkannt werden konnten.
- 3.3. Im Falle einer wesentlichen Abweichung des Arbeitserzeugnisses von den Spezifikationen ist der Käufer berechtigt, die Annahme ohne Kostenfolgen zu verweigern. Alternativ, nach Ermessen des Käufers und bei geringfügigen Abweichungen von den Spezifikationen, hat der Anbieter die Nichtübereinstimmung auf eigene Kosten zu korrigieren und das Arbeitserzeugnis erneut dem Käufer zur Abnahme vorzulegen. Sollte das Arbeitserzeugnis weiterhin von den vereinbarten Spezifikationen abweichen, hat der Käufer das Recht, nach eigenem Ermessen (i) entweder die Bestellung oder Leistungsbeschreibung zu kündigen und alle bereits gezahlten Gebühren zurückzufordern oder (ii) eine angemessene Reduzierung der Vergütung vorzunehmen.

4. Vergütung und Rechnungsstellung

- 4.1. Wenn eine Bestellung oder Leistungsbeschreibung angibt, dass die Dienstleistungen auf der Grundlage von „Zeit und Material“ erbracht werden, wird die Vergütung des Anbieters anhand der Menge an Arbeitszeit und Material bestimmt, die für die Erbringung der Dienstleistungen verwendet wird. Schätzungen und Budgets bezüglich der Stunden und Gebühren stellen keine Kaufverpflichtung des Käufers dar.
- 4.2. Wenn eine Bestellung oder Leistungsbeschreibung angibt, dass die Dienstleistungen auf der Grundlage eines „Festpreises“ erbracht werden, sind die vereinbarten Vergütungen feste Pauschalvergütungen, die alle Kosten, Gebühren und sonstigen Ansprüche des Käufers für die vereinbarten Dienstleistungen abdecken.
- 4.3. Grundsätzlich sind alle Ausgaben des Anbieters in seiner Vergütung enthalten. Die für solche Ausgaben zu zahlenden Gebühren sind vom Anbieter gegen Vorlage entsprechender Belege zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen. Der Anbieter muss die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers einholen, bevor er Ausgaben tätigt, die voraussichtlich EUR 500,00 übersteigen.
- 4.4. Die Vergütungen sind in EUR oder der schriftlich vereinbarten Währung auszudrücken und verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer („MwSt“). Die MwSt ist auf allen Rechnungen separat als rein netto zusätzliche Gebühr auszuweisen. Der Anbieter ist allein verantwortlich für die Zahlung aller Einkommens-, Gewinn- oder ähnlicher Steuern oder Abgaben für Mitarbeiter. Falls solche Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags dem Käufer auferlegt oder erhoben werden, sind diese vom Anbieter zu tragen.
- 4.5. Rechnungen für Vergütungen auf der Basis von Zeit und Material sind monatlich im Nachhinein auszustellen. Die Rechnungen müssen detailliert und belegbar sein und vollständige Stundennachweise enthalten, die die für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendete Zeit dokumentieren.
- 4.6. Rechnungen für Vergütungen auf Festpreisbasis sind nach Abschluss der Dienstleistungen oder gemäß einer anderweitig in einer Bestellung oder Leistungsbeschreibung vereinbarten Regelung auszustellen.

- 4.7. Sofern in einer Bestellung oder Leistungsbeschreibung nicht anders festgelegt, sind Rechnungen innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt durch den Käufer fällig zu zahlen. Der Käufer kann von jedem dem Anbieter geschuldeten Betrag Beträge abziehen, die der Anbieter dem Käufer schuldet.

5. Erklärungen und Garantien

- 5.1. Der Anbieter erklärt und garantiert dem Käufer für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung:
- a.) Dass alle Leistungen von sachkundigen, geschultem und qualifiziertem Personal unter Anwendung solider und professioneller Praktiken in einer kompetenten und professionellen Weise gemäß den etablierten Branchenstandards erbracht werden;
 - b.) Die geltenden Gesetze bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen einzuhalten;
 - c.) Dass Dienstleistungen, die eine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Ergebnisse, Lieferungen oder anderer Arbeitserzeugnisse umfassen, den in der Bestellung oder Leistungsbeschreibung vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind;
 - d.) Berechtigt zu sein, geistige Eigentumsrechte und andere Rechte abzutreten;
 - e.) Dass die Dienstleistungen keine Patente, Marken, Urheberrechte oder andere Rechte Dritter verletzen und auch keine unrechtmäßig erworbenen Geschäftsgeheimnisse verwenden;
 - f.) Dass der Anbieter Eigentümer oder anderweitig berechtigt ist, alle Materialien und Methoden zu verwenden und zu verbreiten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen genutzt werden;
 - g.) Dass der Anbieter alle Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zahlt.
- 5.2. Im Falle einer Nichtübereinstimmung des Anbieters mit den Erklärungen und Garantien in diesem Abschnitt, muss der Anbieter den Verstoß unverzüglich beheben, indem er die betreffenden Dienstleistungen erneut erbringt, zusätzliche Dienstleistungen bereitstellt oder andere Maßnahmen ergreift, die zur Behebung des Garantieverstoßes vernünftigerweise erforderlich sind, ohne zusätzliche Kosten für den Käufer.

Wenn der Anbieter einen solchen Verstoß nicht

beheben kann, ist der Käufer berechtigt, (i) eine angemessene Rückerstattung oder Reduzierung der Vergütung in Bezug auf die Dienstleistungen, die den Verstoß verursachen, und/oder (ii) die jeweilige Bestellung oder Leistungsbeschreibung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Recht des Käufers, Schadenersatz zu fordern, bleibt unberührt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Datum der Abnahme. Mängelrügen können jederzeit während der Gewährleistungsfrist erfolgen, unabhängig davon, wann der Mangel entdeckt wird. Jede Abnahme einer Dienstleistung gemäß Abschnitt 3 oder anderweitig erfolgt unbeschadet eines Gewährleistungsanspruchs.

6. Eigentum an Arbeitserzeugnissen

- 6.1. Der Käufer ist oder wird der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Arbeitserzeugnisse.
- 6.2. Der Anbieter hat die Arbeitserzeugnisse unverzüglich offenzulegen, zu übergeben und dem Käufer abzutreten.

7. Geistige Eigentumsrechte

- 7.1. Alle geistigen Eigentumsrechte an den Arbeitserzeugnissen gehen auf den Käufer über, und der Anbieter erteilt hiermit seine Zustimmung, diese Rechte endgültig und unwiderruflich abzutreten und überträgt sie hiermit ausschließlich an den Käufer (im folgenden „Käufer-IP-Recht“).
- 7.2. Der Anbieter wird dem Käufer unverzüglich alle erforderliche Unterstützung leisten, insbesondere um alle Dokumente zu liefern und zu unterzeichnen, die zum Schutz der Arbeitserzeugnisse erforderlich sind. Diese Verpflichtung gilt unter anderem auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter.
- 7.3. Als Folge der Abtretung hat der Käufer das alleinige und ausschließliche Recht, alle Rechte in Bezug auf Arbeitserzeugnisse auszuüben.
- 7.4. Soweit geistige Eigentumsrechte des Anbieters in einem Arbeitserzeugnis verwendet, eingebettet oder enthalten sind, gewährt der Anbieter dem Käufer hiermit eine unbefristete, nicht-exklusive, lizenzgebührenfreie, vollständig bezahlte, weltweite Lizenz, diese geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem Arbeitserzeugnis zu nutzen oder

weiterzugeben sowie das Arbeitserzeugnis zu entwickeln und zu modifizieren.

- 7.5. Der Anbieter stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen oder Verfahren Dritter frei, die aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten (einschließlich der unrechtmäßigen Aneignung von Geschäftsgeheimnissen) durch die Dienstleistungen oder Arbeitserzeugnissen erhoben werden (zusammenfassen „Verletzungsansprüche“); der Anbieter stellt den Käufer außerdem von jeglichen Haftungen, Kosten und Schäden, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, die dem Käufer im Zusammenhang mit einem Verletzungsanspruch entstehen, frei.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese nicht für andere Zwecke als die speziell vereinbarten zu verwenden oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben, es sei denn, und in dem Maße, in dem solche vertraulichen Informationen:
- a.) sich in der Öffentlichkeit befinden oder später in die Öffentlichkeit gelangen, ohne dass dies durch einen Verstoß gegen diese Klausel geschieht, oder
 - b.) sich bereits im Besitz der empfangenden Partei befinden, ohne dass eine damit verbundene Vertraulichkeitsverpflichtung besteht; oder
 - c.) von einem Dritten erhalten werden, der rechtlich befugt ist, diese weiterzugeben; oder
 - d.) unabhängig und rechtmäßig von der empfangenden Partei oder ihrem Subunternehmer außerhalb des Rahmens der Geschäftsbeziehung entwickelt werden; oder
 - e.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die angeblich offenlegende Partei benachrichtigt die andere Partei, damit die Parteien eine entsprechende Schutzanordnung beantragen können.
- 8.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Anbieter in keiner Weise über Marketing oder andere Medien veröffentlichen, dass er mit dem Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat oder den Käufer Dienstleistungen erbringt, es sei denn, eine solche

Veröffentlichung ist durch zwingendes Recht erforderlich.

- 8.3. Die sich aus dieser Klausel ergebenden Verpflichtungen bleiben für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.

9. Schutz personenbezogener Daten

- 9.1. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten (z.B. Verordnung (EU) 2016/679 oder das österreichische Datenschutzgesetz). Fehlt eine Datenschutzgesetzgebung, die den Standards des österreichischen Datenschutzgesetzes entspricht, so ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden. Jede Partei verpflichtet sich, die entsprechenden Datenschutzverpflichtungen ihren Mitarbeitern, Vertretern, Beratern, verbundenen Unternehmen, Subunternehmern und allen beteiligten Dritten aufzuerlegen.
- 9.2. Jede Partei stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten, die sie von der anderen Partei erhebt, erhält oder auf die sie Zugriff erhält, auf faire und rechtmäßige Weise erlangt, verwendet und verarbeitet werden. Jede Partei hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die personenbezogenen Daten, die sie speichert oder verarbeitet, vor unbefugtem oder rechtswidrigen Zugriff und Verarbeitung sowie vor versehentlichen Verlust oder Zerstörung zu schützen.
- 9.3. Der Anbieter verpflichtet sich und garantiert, dass er personenbezogene Daten nur in ein Drittland übermittelt, wenn angemessene Schutzvorkehrungen getroffen wurden, und dass er die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an einen Dritten untervergeben oder anderweitig delegieren wird.

10. Qualität

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Anbieter auf Anfrage des Käufers durch Vorlage von Qualitätsunterlagen oder anderen Dokumenten den Nachweis der Wirksamkeit seines ISO 9001- oder gleichwertigen Qualitätsmanagementsystems zu erbringen.

11. Richtlinie für verantwortungsbewusste Beschaffung

11.1. Der Anbieter verpflichtet sich, jederzeit die Richtlinie für verantwortungsbewusste Beschaffung des Käufers einzuhalten, die nach alleinigem Ermessen des Käufers von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann, und zwar in allen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer und den Schindler-Unternehmen. Die Richtlinie für verantwortungsbewusste Beschaffung kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://group.schindler.com/rsp>. Darüber hinaus verpflichtet sich der Anbieter, alle geltenden Kodizes, Gesetze, Vorschriften und Standards im Zusammenhang mit Korruptionspraktiken, Kartellrecht, Diskriminierungsverboten usw. einzuhalten.

11.2. Der Anbieter verpflichtet sich, die Verpflichtungen gemäß Artikel 11.1. auch seinen Subunternehmern aufzuerlegen und auf Anfrage des Käufers den Nachweis darüber zu erbringen.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft oder, wenn sie in einer Bestellung oder einer Leistungsbeschreibung erwähnt werden, und bleiben für unbestimmte Zeit in Kraft.

12.2. Bestellungen oder Leistungsbeschreibungen werden abgeschlossen, sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, (i) für eine unbefristete Laufzeit, mit einem Kündigungsrecht des Anbieters aus Gründen der Zweckmäßigkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten, oder (ii) für eine unbefristete Laufzeit, oder (iii) wenn die Dienstleistungen die Verpflichtung zur Lieferung bestimmter Ergebnisse, Liefergegenstände oder anderer Arbeitserzeugnisse umfassen, bis zur Fertigstellung der Dienstleistungen.

12.3. Der Käufer ist berechtigt, jede Bestellung oder jeden Leistungsbeschrieb ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei alle bis zu diesem Zeitpunkt vom Anbieter angefallenen Kosten zu bezahlen sind. In diesem Fall hat der Anbieter unverzüglich alle verfügbaren Arbeitserzeugnisse unabhängig vom Fertigungsstellungsgrad zu übergeben und abzutreten, die dadurch Eigentum des Käufers werden. Der Käufer haftet nicht für Schäden, einschließlich entgangener Gewinnchancen.

12.4. Jede Partei kann eine Bestellung oder eine Leistungsbeschreibung durch schriftliche

Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei wesentliche vertragliche Vereinbarungen verletzt und es versäumt, diese Verletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der die Verletzung detailliert dargelegt wird, zu beheben.

12.5. Jede Partei kann eine Bestellung oder eine Leistungsbeschreibung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt, insolvent wird oder als insolvent gilt, einen Antrag auf Entlastung nach einem Insolvenzgesetz stellt oder ein solcher Antrag gegen die andere Partei gestellt wird, oder wenn über das Vermögen oder die Geschäftstätigkeit der anderen Partei ein Insolvenzverwalter, Verwalter, Treuhänder, Administrator oder eine ähnliche Person bestellt wird, sie eine Vereinbarung oder Regelung mit ihren Gläubigern trifft oder durchführt, Maßnahmen oder Verfahren in Folge von Schulden ergreift oder erleidet, ein Beschluss oder eine Anordnung für ihre Auflösung oder Liquidation getroffen wird, oder eine gleichwertige oder ähnliche Maßnahme oder ein Verfahren in einer beliebigen Gerichtsbarkeit ergriffen oder erlitten wird.

12.6. Nach Beendigung einer Bestellung oder einer Leistungsbeschreibung aus beliebigem Grund hat der Anbieter auf erste schriftliche Aufforderung des Käufers alle Arbeitserzeugnisse, vertraulichen Informationen sowie sonstige Unterlagen und Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder Kopien davon bedingungslos zu übergeben.

12.7. Die Verpflichtungen des Anbieters gemäß Abschnitt 5, Abschnitt 7, Abschnitt 8, Abschnitt 9 und Abschnitt 15 bleiben auch nach Beendigung und Ablauf dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen oder der Geschäftsbeziehung bestehen.

13. Abtretung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Anbieter die Rechte und Pflichten aus einer Bestellung oder einer Leistungsbeschreibung weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten,

14. Sonstiges

14.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil einer Bestimmung von einem zuständigen Gericht oder einer Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, gilt

diese Bestimmung oder dieser Teil der Bestimmung als nichtig, während die übrigen Bestimmungen weiterhin vollständig in Kraft bleiben. Falls erforderlich, verpflichten sich die Parteien, eine solche ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlichen wirtschaftlichen Auswirkungen zu ersetzen, sofern der Inhalt dieser Bedingungen dadurch nicht wesentlich verändert wird.

14.2. Ein Verzug oder Unterlassen des Käufers bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels, das ihm im Rahmen einer Bestellung, einer Leistungsbeschreibung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusteht, gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht. Jedes hierin gewährte Recht oder Rechtsmittel des Käufers ist kumulativ, gleichzeitig und zusätzlich zu allen anderen weiteren Rechten und Rechtsmitteln, die gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht verfügbar sind.

14.3. Unbeschadet seiner anderen Rechte behält sich der Käufer und seine verbundenen Unternehmen das Recht vor, von jeder Zahlung, die dem Anbieter oder einem seiner verbundenen Unternehmen im Rahmen einer Bestellung oder einer Leistungsbeschreibung geschuldet wird, den Betrag eines rechtmäßigen Verrechnungskontos und/oder einer anderen Forderung abzuziehen, die der Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen gegen den Anbieter oder eines seiner verbundenen Unternehmen haben könnte.

14.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit der Bestellung oder der Leistungsbeschreibung stellen die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den betreffenden Gegenstand dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien oder vorherige oder nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Anbieter ausgegeben wurden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht in Bezug auf alle Angelegenheiten, einschließlich Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung, unter Ausschluss der Bestimmungen zum internationalen Privatrecht und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).

15.2. Die Parteien unterwerfen sich der

ausschließlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts in Wien, Österreich, zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, einschließlich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung derselben. Wirksam ab dem Datum, an dem die letzte Partei unten unterschreibt.

16. Unterschriften

Ort/Datum:

[Fügen Sie den Namen des vertragsschließenden Schindler-Unternehmens ein]

[Name / Funktion]

[Name / Funktion]

[Fügen Sie den Namen des Anbieters ein]

Im Namen des Unternehmens und seiner verbundenen Unternehmen

Ort/Datum:

[Name / Funktion]

[Name / Funktion]